

Rechtsprüfung wegen
der Anwesenheit.

898

Justiz- u. Polizeidepartement.

In definitiven Anwesenheit des oben bezeichneten
verordneten Kassationsrichters (zu vord. Prot. n. 24. S.
N. 854) wird beschlossen:

Dieser in gedrückter Fassung.

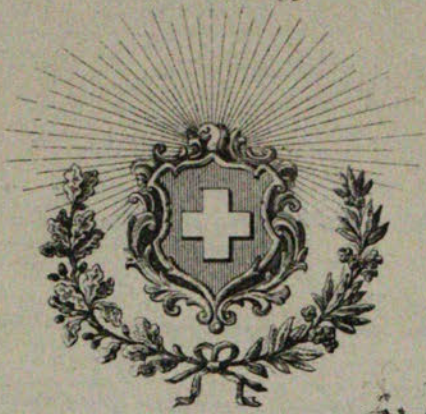
Die in Beratung des Herrn Müller sind vom
Rath Herrn Bundespräsident Schenk, sowie Herrn Küngler
Rieger als Protokollführer, Saluziert.

Die in Fassung, des Bundespräsident und Herrn
Gemeinverwalter Müller.

Prot. Sitzung des Departement zur Kammer.



Confidentiel.



Der Schweizerische Bundesrat

— in Entwurf: —

Dass die von den Polizeibehörden ungenutzten Kantons-
gefängnisse abgegeben werden, dass in einigen Orten der Schweiz Individuen
unter dem Namen „Anarchisten“ Associationen bilden und offen Mord,
Brandstiftung, Mord und Verwundung der bürgerlichen Gesellschaft begehen;
dass solche Aufforderungen durch Zeitungen verbreitet werden, die in
der Schweiz rasch immer weiter und zur Verbreitung gelangen;

Dass eine gewisse Anzahl von Individuen die Verwundung auskommen lassen,
dass gewisse Begehren des Bundesrates in Bern von Anarchisten nicht
beachtet und gescheitert sind und dass gegen die bürgerlichen Grund-
gesetze verstoßen sind, die als Anfang der Anarchisten sind charakteristisch;

Dass diese Individuen entweder Arbeiter oder Handwerker gegen die Wohl-
fart, oder Arbeiter oder Handwerker gegen die ansehnlichen öffentlichen
Ordnung und die innere Sicherheit des Landes bilden;

Dass es unter allen Umständen notwendig geworden ist, eine gewisse
Liste Anarchisten über das Land und Verban der Anarchisten zu veröff-
nen und dieselbe einer einheitlichen Leitung zu unterstellen;

— nach Einsicht —

des Bundes und der Auftrag des eidgenössischen Justiz- und Polizei-
Departements

und in Ausführung von Art. 4, 6, 11 etc. des Bundesgesetzes über die
Landesverfassung und von Art. 32, 36 & 37 des Bundesgesetzes über
die Organisation der Landesverfassung;

beschließt:

— Befehlssatz: —

Art. 1. Eine provisorische Verfassung wird eröffnet gegen diejenigen
Individuen, die auf schweizerischem Gebiete zur Befreiung von yamm-
ren Verbrechen im In- oder Auslande aufgefordert oder auf ande-
re Weise verpflichtet haben, die verfassungsmäßige Ordnung und die
innere Sicherheit des Landes zu stören.

Art. 2. Herr Lutzmann und Nationalrat Müller in Bern ist zum General-
anwalt der schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt und wird bei
Anlaß dieser Verfassung die Funktionen erfüllen, die dem General-
anwalt durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen sind.

Art. 3. Der gegenwärtige Befehl wird dem Bundesrat mitgeteilt,
mit der Einladung, die zwei nächstbesten Untersuchungsrichter
daran in Kenntnis zu setzen, sowie den Kantonsverwaltungen und
durch deren Vermittlung den kantonalen Polizeibehörden.

Art. 4. Der nächstbesten Justiz- und Polizei-Departement ist mit der
Vollziehung des gegenwärtigen Befehls beauftragt.

Bern, den 26. Februar 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Pent.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ruzian